

# Der ZertifikateBerater

DEUTSCHLANDS FÜHRENDE FACHPUBLIKATION FÜR STRUKTURIERTE PRIVATE ANLEGENDE

## Umstrittene Steuerregeln

Der Bundesrat hat die neu eingeführte Begrenzung für die steuerliche Anerkennung von Verlusten scharf kritisiert. Ob der Gesetzgeber noch reagiert, ist aber offen

## ZertifikateAwards 2020/21

Erstmals liegen in der Gesamtwertung zwei Anbieter punktgleich an der Spitze: HypoVereinsbank und Vontobel werden zusammen als „Beste Emittenten“ ausgezeichnet

## Im Check

HVB FixKupon Express  
Vontobel FixKupon Express  
Vontobel MSCI ESG Express



... SONDERAUSZUG: WEITERE STEUERERSPARNIS FÜR GOLD-ANLEGER ... SONDERAUSZUG: WEITERE STEUERERSPARNIS FÜR GOLD-ANLEGER ...

# Neustart

Wird die geplante Verlustbesteuerung noch abgewendet?





# Weiteren Gold-Anlegern bleibt die Steuer erspart

Bundesfinanzhof entscheidet erneut zu Gunsten der Anleger und bescheinigt in einem neuen Urteil jetzt auch ETCs mit einer Wahloption zwischen Auslieferung und Geldzahlung die Befreiung von der Abgeltungsteuerpflicht

von Ingo Wegerich und Serpil Arduc, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von physisch hinterlegten Exchange Traded Commodities (ETCs) auf Gold werden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004:017) bislang als abgeltungsteuerpflichtig angesehen, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Anspruch nicht nur durch die Lieferung des Basiswertes erfüllt werden kann, sondern der Emittent den Lieferanspruch auch durch Geldzahlung befriedigen kann oder der Inhaber der Schuldverschreibung statt der Lieferung auch die Erfüllung durch Geld verlangen kann. In einem Urteil vom 16. Juni dieses Jahres (Az.: VIII R 7/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dieser Ansicht des Finanzministeriums nun eine Absage erteilt.

Der BFH setzt damit seine Linie bezüglich der steuerlichen Behandlung von Xetra-Gold aus dem Jahr 2015 (Az.: VIII R 4/15 und VIII R 35/14) fort. Anders als im jetzt zu beurteilenden Sachverhalt ist bei Xetra-Gold in den Emissionsbedingungen eine Kapitalrückzahlung explizit ausgeschlossen. Stattdessen verbriefen die Xetra-Gold-Schuldverschreibungen nur einen Lieferanspruch auf das hinterlegte Gold. Lediglich Anleger, die durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Anlagerichtlinien nicht in den Besitz physischen Goldes gelangen dürfen, können ihre Anteile an das emissionsbe-



Ingo Wegerich,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Serpil Arduc,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gleitende Institut zurückgeben, welches das für das Wertpapier hinterlegte Gold am Markt verwertet. Der BFH entschied seinerzeit, dass allein die Möglichkeit, die Wertpapiere auch an der Börse zu veräußern, an der steuerlichen Beurteilung nichts ändere.

## Streit um Gold Bullion Securities

In dem jetzt vom BFH neu zu entscheidenden Fall waren die Kläger Eheleute, die im Jahr 2011 beim Verkauf von länger als einem Jahr gehaltenen Gold Bullion Securities einen Gewinn von rund 9.250 Euro erzielt hatten. Bei den streitgegenständlichen Gold Bullion Securities handelt es sich ebenfalls um durch physisches Gold besicherte, unbefristete Schuldverschreibungen ohne Verzinsung und ohne Endfälligkeit. Dabei verbrieft jede einzelne Schuldverschreibung einen Anspruch auf Gold. Das diesen Wertpapieren zugewiesene physische Gold wird in Form identifizierbarer, realer Barren bei einem Treuhänder hinterlegt. Der Inhaber der Schuldverschreibung hat das Recht, nach einer jederzeitig möglichen Kündigung die Auslieferung des Goldes zu verlangen. Alternativ kann er das Gold laut Emissionsprospekt aber auch von der Emittentin veräußern und sich anschließend den Veräußerungserlös auszahlen lassen. Das zuständige Finanzamt stufte diesen Gold-ETC entsprechend dem BMF-

Schreiben als sonstige Kapitalforderung ein und unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung der Abgeltungsteuer. Wegen des Wahlrechts bei der Rückzahlungsart seien die Schuldverschreibungen als Kapitalforderungen zu qualifizieren. Der Streitfall sei nicht mit den BFH-Urteilen zu Xetra-Gold vergleichbar, da nach den Emissionsbedingungen bei den Gold Bullion Securities nicht nur ein Anspruch auf Lieferung, sondern wahlweise auch ein Anspruch auf Auszahlung des Goldwertes in Geld bestanden hätte, so die Begründung des Finanzamts. Das für den Streitfall zuständige Finanzgericht entschied zunächst zu Gunsten der Anleger, wogegen die örtliche Finanzbehörde Revision beantragte. Der Fall landete schließlich vor dem Bundesfinanzhof, der die Entscheidung der Vorinstanz bestätigte, dass der Gewinn aus dem Geschäft mit dem Gold-ETC steuerfrei sei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegt (Spekulationsfrist). Nach Ansicht des BFH stellten die gegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen in Form der Gold Bullion Securities keine Kapitalforderungen dar. Da diese in erster Linie einen Anspruch auf die Lieferung von Gold gewährleisten, liege vielmehr eine Sachleistung vor.

**Sachleistung trotz Geldzahlung**

Für den BFH kam es nicht darauf an, dass der Inhaber der Gold Bullion Securities gegenüber der Emittentin nicht nur einen Auslieferungsanspruch auf Gold, sondern auch wahlweise auf Auszahlung des Geldes nach Veräußerung des Goldes hatte. Bei dieser Veräußerung handelte es sich nach Auffassung des BFH lediglich um eine Zusatzleistung zur Sachleistungspflicht, da diese erst nach der Lieferung des Goldes zu erfüllen

war. Da der Anspruch primär auf die Lieferung physischen Goldes und somit auf eine Sachleistung gerichtet war, die mit einer Dienstleistung in Form der Veräußerung des Goldes verbunden war, liege keine Kapitalforderung vor. Denn ob die Emittentin die Sachleistung in Gold direkt an den Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung oder

**Veräußerung des Goldes ist lediglich eine zusätzliche Dienstleistung und beeinträchtigt damit nicht die Steuerfreiheit**

aufgrund dessen Weisung zum Verkauf des Goldes an einen Dritten erbringe, mache bei wirtschaftlicher Betrachtung keinen Unterschied. Hierbei berücksichtigte der BFH auch, dass die Emittentin nach den Emissionsbedingungen die Pflicht hatte, das Kapital zur Besicherung der verbrieften Ansprüche nahezu vollständig in physisches Gold zu investieren, sodass ihr kein eigenständiges Kapitalnutzungsrecht zugestanden hat.

**Feinheiten im Prospekt entscheiden**

Von besonderem Interesse ist nun der Ausgang eines weiteren noch vor dem BFH laufenden Revisionsverfahrens (Az.: VIII R 15/18) zu einem weiteren Gold-Produkt, bei dem die Emissionsbedingungen zwar im Regelfall eine Rückzahlung in Geld vorsehen, bei denen alternativ aber auch die Lieferung („Sachauszahlung“) beantragt werden kann. Der BFH muss hier also über den genau umgekehrten Fall entscheiden. Sollte er dabei anders entscheiden, käme es bei der steuerlichen Handhabung von Gold-

ETPs künftig also unter Umständen auf den exakten Wortlaut im Verkaufsprospekt an.

**Erste Handlungsempfehlungen**

Typisch für Gold-ETCs ist, dass sie sich wie der Goldpreis entwickeln und über die Börse handelbar sind. Sie sind meist mit physischem Gold hinterlegt und verbrieften einen Auslieferungsanspruch. Das macht sie zu einer beliebten Alternative zu Barren und Goldmünzen, zumal Anleger beim Kauf eines Kilo-Barrens im Schnitt einen Aufschlag von gut einem Prozent des Metallwerts zahlen, beim Gramm-Barren sind es oft sogar 20 Prozent und mehr. Die ETCs haben zudem den Vorteil, dass anders als bei einem Direktinvestment keine zusätzlichen Lagerkosten entstehen und das Wertpapier über die Börse schnell liquidierbar ist. Diese Wertpapiere erfreuen sich deshalb bei Anlegern einer großen Beliebtheit.

Vor diesem Hintergrund fällt die Entscheidung des BFH anlegerfreundlich aus. Es ist aber darauf zu achten, dass für die Steuerfreiheit die Haltefrist von mehr als einem Jahr eingehalten werden muss. Damit dürften grundsätzlich diverse Streitigkeiten über die Besteuerung der Gold-ETCs mit dem Finanzamt ein Ende haben, wenn Steuerbescheide der vom Urteil des BFH betroffenen Steuerpflichtigen noch offen sind. In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die zu viel gezahlte Steuer erstattet wird. Jedoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Finanzämter aufgrund der in dem BMF-Schreiben geäußerten noch entgegenstehenden Ansicht weiter dazu neigen könnten, eine Steuerpflicht anzunehmen.

Ob die Finanzverwaltung ihre Ansicht zu den Gold Bullion Securities revidieren und damit dem BFH – wie in den Fällen von Xetra-Gold und dem ähnlich konstruierten Euwax-Gold II – folgen wird, kann gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit bejaht werden. Falls die Finanzämter in ähnlich gelagerten Fällen weiterhin von einer Steuerpflicht ausgehen sollten, ist es aber empfehlenswert, gegen entsprechende Entscheidungen der Finanzämter vorsorglich Einspruch einzulegen und/oder in einem Klageverfahren dagegen vorzugehen.

**BFH – Entwicklung der Steuerpflicht für Goldanleger**



Quelle: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

## Der Zertifikateberater und DZB Portfolio

DZB Media ist Deutschlands meist ausgezeichnetester Fachverlag für den fachgerechten Einsatz von Zertifikaten und strukturierten Anlageprodukten.

DZB Media verlegt

- die Fachpublikation *Der Zertifikateberater* &
- den Informationsdienst *DZB Portfolio*

*Der Zertifikateberater* ist Deutschlands führende, unabhängige Fachpublikation zur Anlageberatung mit strukturierten Wertpapieren. Das seit 2006 fünf Mal jährlich erscheinende Magazin und die zusätzlichen Informationsdienste erreichen rund 50.000 Investment-Professionals (Stand: Juni 2020).

Dieses spezialisierte Know-how setzt der Fachverlag gemeinsam mit Emittenten und Asset Management-Repräsentanten auch für die Durchführung von Seminar- und Schulungsveranstaltungen ein.

Seit Anfang 2010 haben mehr als 12.000 Anlageberater und Vermögensverwalter im Rahmen verschiedener Veranstaltungsreihen die exklusiven Weiterbildungsangebote von „DZB unterwegs“ genutzt. >>> [www.zertifikateberater.de](http://www.zertifikateberater.de)

Im Dezember 2011 startete der Verlag mit *DZB Portfolio* zudem einen Informationsdienst, der in real geführten Depots Vorgaben ausgewählter DZB-Leser im Hinblick auf einen langfristigen Vermögensaufbau für Privatanleger mit Zertifikaten, ETFs und Investmentfonds umsetzt.

Mit den regelmäßigen Online-Updates erhalten Sie eine detaillierte und kommentierte Übersicht zu den Depots und den ausgewählten Produkten, über deren aktuellen Stand Sie sich jederzeit auf der Internetseite informieren können. >>> [www.dzbportfolio.de](http://www.dzbportfolio.de)

Jetzt kostenlos für den E-Mail-Service von *DZB Portfolio* anmelden

Hier können Sie sich für den kostenlosen E-Mail-Service im Zuge von *DZB Portfolio* anmelden. Dieser umfasst ein bis zwei E-Mails pro Monat, inklusive Einladungen zu den regelmäßigen Updates, und kann jederzeit sehr einfach wieder abbestellt werden.

\* Anrede  Herr  Frau  Firma

\* Titel, Vor- und Nachname .....

\* E-Mail-Adresse .....

- Ich bin darüber hinaus für einen/als Finanzdienstleister tätig, zum Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Wertpapieren an Kunden berechtigt ODER an der Produktselektion im Hause aktiv beteiligt, und möchte daher zusätzlich auch das Fachmagazin *Der Zertifikateberater* und die Beraternews kostenlos beziehen. **Folgend meine dafür notwendigen Angaben:**

Institut ..... Zusatz .....

Straße, Nr. .... PLZ, Ort .....

\*Ich stimme der Datenschutzerklärung ([www.dzb-media.de/datenschutz](http://www.dzb-media.de/datenschutz)) zu.

.....  
\*Datum, Unterschrift & Stempel der Geschäftsstelle

\* Pflichtfelder



**Gewinner der Journalistenpreise**

**Ralf Andreß**  
2008 Journalist des Jahres  
2009 Kat. „Tageszeitungen“

**Thomas Koch**  
2008 Kat. „Tageszeitungen“

**Ralf Andreß & Tobias Kramer**  
2015 Kat. „Online-Medien“  
für DZB Portfolio

**Ralf Andreß & Daniela Helemann**  
2017 Journalisten des Jahres

**Daniela Helemann**  
2018 Kat. „Strukturierte Wertpapiere“

Seit 2008 verliehen von DDV, Börse Stuttgart und Börse Frankfurt Zertifikate für herausragende journalistische Berichterstattung über Zertifikate.